

***Synoptische Darstellung der
Änderung des Volksschulgesetzes
(Als Folge der Reform der Sekundarstufe I)***

**Beilage zum
Vernehmlassungsentwurf vom 21. Dezember 2004**

Änderungen im Volksschulgesetz (BGS 413.11) als Folge der Reform der Sekundarstufe I

Volksschulgesetz

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 1. Ziele der Volksschule</i>	
¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.	
² Die Volksschule respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie führt die Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft, fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen und weckt die Achtung vor der heimatlichen Eigenart.	
<i>§ 2. Recht auf Bildung und Erziehung</i>	
Jedes Kind hat im Rahmen dieses Gesetzes Anspruch auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht.	
<i>§ 3. Schularten</i>	<i>§ 3. Schularten</i>
Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:	Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:
a) die Primarschule;	a) die Primarschule
b) die Oberschule;	b) die Sekundarschule
c) die Sekundarschule;	c) die Sonderschule
d) die Bezirksschule;	
e) die Kleinklassen; ¹⁾	
f) die Sonderschule.	
<i>§ 4. Einführung neuer Schularten</i>	
Der Kantonsrat ist befugt, bei veränderten Verhältnissen neue Schularten einzuführen oder zur An-	

¹⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

geltende Fassung	neue Fassung
gleichung an das Schulwesen der andern Kantone bestehende Schularten neu zu benennen.	
<i>§ 5. Schulträger</i>	
Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit andern Gemeinden die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten zu führen. Die Spezialgesetzgebung für die Sonderschulen bleibt vorbehalten.	
<i>§ 6. Begriffsbezeichnungen</i>	
¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt die Bezeichnung Schüler auch für Schülerinnen, die Bezeichnung Lehrer auch für Lehrerinnen, die Bezeichnung Inspektor auch für Inspektorinnen.	
² Unter dem Begriff Schulgemeinden sind in diesem Gesetz auch die Schulkreise zu verstehen.	
<i>§ 7. Unentgeltlichkeit der Volksschule</i>	
¹ Der Unterricht an der Volksschule ist unentgeltlich. Die Schulgemeinden stellen die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos zur Verfügung.	
² Im Fachbereich Werken können die Eltern zu Beiträgen an besondere Kosten für frei gewählte Werkstoffe oder im Stoffplan nicht vorgesehene Arbeiten verpflichtet werden. ¹⁾	
³ Für die Sonderschulen bleibt die Spezialgesetzgebung vorbehalten.	
<i>§ 8. Schuljahr</i>	
¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen und sind Teil der unterrichtsfreien Zeit. ²⁾	
² Der Beginn des Schuljahres wird vom Kantonsrat in Anpassung an den Schulbeginn anderer Kantone festgesetzt.	

¹⁾ § 7 Abs. 2 Fassung vom 7. Dezember 1986; GS 90, 643.

²⁾ § 8 Abs. 2 und 3 Fassung vom 23. Juni 2004

³ Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt der Weihnachtsferien fest. Im Übrigen wird die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr in der Vollzugsverordnung geregelt. Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Können sie sich nicht verständigen, entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.	
§ 9. <i>Bildungspläne</i>	
¹ Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne. Er kann zur Anpassung an die Bildungspläne der Nachbarkantone Abweichungen beschliessen.	
² Die Bildungspläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Knaben und Mädchen gleich ist. Für beide Geschlechter ist eine genügende Grundausbildung in den Fachbereichen Werken und Hauswirtschaft obligatorisch.¹⁾	
§ 10. <i>Stundenplan</i>	
Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch die zuständigen Schulbehörden in Verbindung mit der Lehrerschaft. Sie unterliegt der Genehmigung des Departementes für Bildung und Kultur²⁾.	
§ 11.³⁾ <i>Lehrmittel</i>	
¹ Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt auf Vorschlag der kantonalen Lehrmittelkommission, welche Lehrmittel in den Schulen zu verwenden sind.	
§ 12.⁴⁾ <i>Schülerzahl</i>	
Der Regierungsrat setzt Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige fest.	
§ 13. <i>Änderungen</i>	
¹ Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates.⁵⁾	
² Über die Bildung und die Aufhebung von Abteilungen für Werken und für Hauswirtschaft entscheidet das Departement für Bildung und Kultur⁶⁾.	

¹⁾ § 9 Abs. 2 beigefügt am 7. Dezember 1986.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ § 11 Fassung vom 4. Juli 2000.

⁴⁾ § 12 Fassung vom 4. Juli 2000.

⁵⁾ § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3 aufgehoben am 4. Juli 2000.

⁶⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<i>§ 14. Schulräume und -anlagen</i>	
¹ Jede Schulgemeinde hat für geeignete Schulräume und -anlagen und deren Unterhalt zu sorgen. Die Baupläne sind dem zuständigen Amt zur Genehmigung zu unterbreiten. Leistet der Kanton Beiträge oder handelt es sich um Bauten für Sonderschulen, so obliegt die Genehmigung dem Regierungsrat. ¹⁾	
² Werden nicht genehmigte Räume und Anlagen zu Schulzwecken benützt und schafft die Schulgemeinde innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene Vorkehren.	
<i>§ 15. Schulbibliotheken</i>	
¹ Die Schulgemeinden haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.	
² Der Regierungsrat fördert diese Bibliotheken durch jährlich festzusetzende Kredite.	

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 16. Schulpsychologischer Dienst und kinderpsychiatrische Betreuung; schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege</i>	
¹ Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst und sorgt für die kinderpsychiatrische Betreuung.	
² Die Gemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und die regelmässige Schulzahnpflege.	
³ Die Organisation wird in der Spezialgesetzgebung geregelt. Die Verteilung der Kosten wird durch den Regierungsrat festgelegt.	
<i>§ 17. Musikunterricht</i>	
Der Kanton gewährt den Schulgemeinden Beiträge an die Besoldungen für den Musikunterricht.	
<i>§ 18.²⁾ Kindergärten</i> <i>1. Grundsatz</i>	
Die Gemeinden sind verpflichtet, den Besuch des Kindergartens während der letzten zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht zu ermöglichen.	
<i>§ 18^{bis.3)} 2. Staatsbeiträge</i>	

¹⁾ § 14 Abs. 1 Fassung vom 7. Februar 1999.

²⁾ § 18 Fassung vom 7. Juni 1998.

³⁾ § 18^{bis} eingefügt am 7. Juni 1998.

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 16. Schulpsychologischer Dienst und kinderpsychiatrische Betreuung; schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege</i>	
¹ Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst und sorgt für die kinderpsychiatrische Betreuung.	
² Die Gemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und die regelmässige Schulzahnpflege.	
¹ Der Kanton fördert kommunale und private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldungen.	
² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung dieser Beiträge fest.	

II. Teil

Schüler

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 19. Schulpflicht a) allgemein</i>	
¹ Bei Beginn des Schuljahres im Frühling werden die Kinder schulpflichtig, die bis 31. Oktober das siebente Altersjahr vollenden. ¹⁾	¹ Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.
² Bei Beginn des Schuljahres im Herbst werden die Kinder schulpflichtig, die bis 31. Dezember das siebente Altersjahr vollenden. ²⁾	² Bei überdurchschnittlich entwickelten Kindern entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge über einen vorzeitigen Eintritt in die Primarschule.
	³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt nach Begutachtung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge sowie gegebenenfalls nach Anhören der Kindergärtnerin.
	⁴ Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Bestimmungen über den Beginn der Schulpflicht abändern.
⁵ Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Bestimmungen über den Beginn der Schulpflicht abändern.	
<i>§ 20. b) für gebrechliche Kinder</i>	<i>§ 20. b) im Besonderen</i>
¹ Über die Zuweisung körperlich, geistig oder charakterlich behinderter Kinder in die entsprechenden	wird aufgehoben

¹⁾ § 19 Abs. 1 hinfällig. Das Schuljahr beginnt gemäss KRB vom 17. September 1986 (BGS 411.215.1) ab 1989 nach den Sommerferien.

²⁾ Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.

geltende Fassung	neue Fassung
Schularten entscheidet die Schulkommission nach Begutachtung durch den Schularzt oder den Schulpsychologischen Dienst und gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.	
² Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur ¹⁾ zuständig.	
	<i>§ 20^{bis}. Spezielle Förderung</i>
	¹ Die spezielle Förderung hilft Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.
	² Angebote sind insbesondere: a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabungsförderung), b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen), c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie), d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige), e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen, f) Kleinklassen.
	³ Über die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss lit. a und f entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge sowie gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.
<i>§ 21. c) Dauer</i>	
¹ Die Schulpflicht dauert 9 Jahre.	
² Die Gemeinden können ein fakultatives zehntes Schuljahr einführen.	
<i>§ 22. Begründete Schulversäumnisse</i>	
Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorzusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Leh-	

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

geltende Fassung	neue Fassung
ern, bis zu 2 Wochen von der zuständigen Aufsichtsbehörde¹ und für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorauszusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.	
<i>§ 23. Unbegründete Schulversäumnisse</i> a) <i>Administrativverfahren</i>	
Bleiben Schüler unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern oder Pflegeeltern vom Lehrer zu mahnen. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erstattet der Lehrer Meldung an das Oberamt und an die Schulbehörde. Das Oberamt lässt den säumigen Schüler wenn nötig polizeilich zur Schule bringen.	
<i>§ 24. b) Strafverfahren</i>	
Bei Rückfall oder in schwerwiegenden Fällen, in denen nicht gemahnt werden konnte, werden die Eltern oder Pflegeeltern auf Anzeige der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Busse von 20 bis 1000 Franken bestraft. Vormundschaftliche Massnahmen bleiben vorbehalten.	
<i>§ 25. Prüfung, Zeugnis, Promotion</i>	
¹ Am Ende jedes Schuljahres findet eine schriftliche Prüfung statt. Für die Regelung der schriftlichen Prüfung ist das Departement für Bildung und Kultur²) zuständig. Im Übrigen ist die Gestaltung des Schuljahresabschlusses den Schulgemeinden freigestellt.	
² Über Leistungen, Fleiss, Betragen und Absenzen der Kinder werden die Eltern oder Pflegeeltern durch Zeugnisse orientiert.	
³ Das Departement für Bildung und Kultur³) erlässt die näheren Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schular-ten.	
⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen bei Beginn der Schulpflicht, sowie von Verfügungen, die Disziplinar-massnahmen oder -strafen gegen Schüler	⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinar-massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der

¹) Fassung nach § 13 DelG vom 5. April 1981.

²) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

geltende Fassung	neue Fassung
betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt. ¹⁾	Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.
§ 26. ... ²⁾	
§ 27. Mitgliedschaft in Vereinen	
Schüler dürfen Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Mitgliedschaft von Schulpflichtigen in Jugendvereinigungen.	wird aufgehoben

III. Teil

Schulen

1. Primarschule

geltende Fassung	neue Fassung
§ 28. Zweck	§ 28. Zweck
Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung und muss von allen normalbegabten Schülern besucht werden.	Die Primarschule vermittelt den Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit.
	§ 28 ^{bis} . Gliederung
	Die Primarschule gliedert sich in a) Einführungsklassen b) Kleinklassen c) Regelklassen
	§ 28 ^{ter} . Einführungsklassen
	¹ Die Einführungsklassen bereiten Schüler während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor.
	² Sie werden in der Regel altersgemischt geführt.
	³ Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.
	§ 28 ^{quater} . Kleinklassen
	¹ Schüler, die dem Unterricht der Regelklasse nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen auszubilden.
	² Die Kleinklassen werden in der Regel in altersgemischten Abteilungen geführt.
	§ 28 ^{quinqies} . Regelklassen
	Die Regelklasse muss von allen normalbegabten Schülern besucht werden.

¹⁾ § 25 Abs. 4 Fassung vom 7. Februar 1999.

²⁾ § 26 aufgehoben am 29. November 1998.

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 29. Dauer</i>	<i>§ 29. Dauer</i> <i>a) im Allgemeinen</i>
Die Primarschule umfasst die ersten 6 Schuljahre. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonsschulgesetzes. Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule regional oder allgemein abändern.	Die Primarschule umfasst die ersten 6 Jahresstufen.
	<i>§ 29^{bis}. Dauer</i> <i>a) im Besonderen</i>
	² Der Regierungsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Primarschule abändern.

2. Oberschule, Sekundarschule und Bezirksschule

2. Sekundarschule (neuer Titel)

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 30. Gliederung</i>	<i>§ 30. Angebot und Dauer</i>
Für die der Primarschule folgenden Schuljahre teilt sich die Volksschule in Oberschule, Sekundarschule und Bezirksschule.	¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf: a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die Maturitätsschule vor. b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor. c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor. d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.
	² Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.
	³ Die Sekundarschule E, B und K umfasst 3 und die Sekundarschule P 2 Jahresstufen.
	⁴ Der Regierungsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Sekundarschule ab-

geltende Fassung	neue Fassung
	ändern.
<i>§ 31. Zweck</i>	
Die 3 Schularten führen den Unterricht entsprechend den Begabungen ihrer Schüler, festigen und vertiefen die elementare Bildung und schaffen günstige Bedingungen für den Eintritt ins Berufsleben und für eine sinnvolle Lebensgestaltung.	Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.
<i>§ 32. Besondere Aufgabe des neunten Schuljahres</i>	
¹ Das neunte Schuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.	¹ Das neunte Schuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.
² Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung des Departementes für Bildung und Kultur ¹).	
<i>§ 33. Gemeinsam geführte Ober- und Sekundarschule</i>	wird aufgehoben
Die Schulgemeinden können mit Bewilligung des Departementes für Bildung und Kultur ²) Ober- und Sekundarschule gemeinsam führen. In diesem Fall sollen die Schüler in bestimmten Fächern in Begabungsgruppen unterrichtet werden.	
<i>§ 34. Besondere Aufgabe der Bezirksschule</i>	wird aufgehoben
¹ Die Bezirksschule bereitet neben der Zielsetzung nach § 31 auf den Eintritt in die Abteilungen der Kantonsschule oder in eine andere höhere Schule vor.	
² Dazu ist den geeigneten Schülern dort, wo es die Verhältnisse erlauben, in besonderen Klassen ein vorbereitender Unterricht zu erteilen. An den übrigen Bezirksschulen erhalten sie zusätzliche Unterrichtsstunden. Der Regierungsrat erlässt über die Durchführung des vorbereitenden Unterrichts die näheren Bestimmungen.	
³ Bezirksschulen, die aus regionalen Gründen auf den Übertritt ins Gymnasium vorbereiten, können mit Schülern der sechsten beziehungsweise der fünften Primarschulklasse Vorkurse in Latein durchführen.	
<i>§ 35. Dispensation</i>	

¹) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

geltende Fassung	neue Fassung
¹ Vom neunten Schuljahr wird dispensiert, wer einen weiterführenden, allgemeinbildenden und gleichwertigen Unterricht in einer andern öffentlichen oder privaten Schule besucht.	
² Zuständig für die Dispensation ist das Departement für Bildung und Kultur ¹).	

3. Kleinklassen

(der Titel wird aufgehoben)

geltende Fassung	neue Fassung
§ 36. Grundsatz	wird aufgehoben
Schüler, die dem Unterricht der Primar- und Oberschule nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen ²) auszubilden.	

4. Sonderschule

3. Sonderschule (neuer Titel)

geltende Fassung	neue Fassung
§ 37. Grundsatz	
¹ Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse ³) zu folgen, sind in Sonderschulen auszubilden.	
	² Über die Zuweisung entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge sowie gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.
	³ Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit andern Kantonen für die Schulungsmöglichkeit solcher Kinder. Er unterstützt auch die Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter.
	⁴ Auf die Sonderschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

5. Unterricht in den Fachbereichen Werken und Hauswirtschaft (Titel wird aufgehoben)

geltende Fassung	neue Fassung
§ 38. ⁴) Grundsatz	
Das Departement für Bildung und Kultur ¹) ordnet im Rahmen der Bildungspläne den Unterricht in den Fachbereichen Werken und Hauswirtschaft.	wird aufgehoben

¹) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.²) Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.³) Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.⁴) § 38 Fassung vom 7. Dezember 1986.

geltende Fassung	neue Fassung
§ 39. ... ²⁾	

IV. Teil

Schulgemeinden und Schulkreise

geltende Fassung	neue Fassung
§ 40. <i>Schulgemeinden</i>	
¹ Jede Einwohnergemeinde bildet in der Regel eine Schulgemeinde.	
² Kleine Gemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zu einer Schulgemeinde zusammenschliessen oder durch Beschluss des Regierungsrates zu einer solchen vereinigt werden. Sie bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.	
³ Der Beschluss des Regierungsrates kann innert 30 ³⁾ Tagen an den Kantonsrat weitergezogen werden.	
§ 41. <i>Schulkreise</i> a) <i>Grundsatz</i>	
¹ Zur Führung von Schulen aller Arten und Stufen sowie einzelner Unterrichtszweige können sich 2 oder mehrere Gemeinden durch vertragliche Übereinkunft oder Bildung eines Zweckverbandes zu einem Schulkreis zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann die Gemeinden zum Zusammenschluss zu einem Schulkreis verpflichten und bestehende Schulkreise ändern, sofern dies den Grundsätzen einer vernünftigen Schulplanung entspricht.	
² Die beteiligten Gemeinden haben an die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der Schulen Beiträge zu leisten.	
³ Der Beschluss des Regierungsrates kann innert 30 ⁴⁾ Tagen an den Kantonsrat weitergezogen werden.	
§ 42. b) <i>vertragliche Übereinkunft</i>	
¹ Wird ein Schulkreis auf Grund einer vertraglichen Übereinkunft gebildet, sind der Schulort, die Pflichten der Schulortsgemeinde und der übrigen Ge-	

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 39 aufgehoben am 7. Dezember 1986.

³⁾ Wo gegen Beschlüsse des RR Beschwerde an den KR geführt werden kann, beträgt die Frist, im Gegensatz zu § 32 VRG, 30 Tage.

⁴⁾ Wo gegen Beschlüsse des RR Beschwerde an den KR geführt werden kann, beträgt die Frist, im Gegensatz zu § 32 VRG, 30 Tage.

geltende Fassung	neue Fassung
meinden sowie die weitere Organisation der Schule in einer Vereinbarung festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung des Departementes für Bildung und Kultur ¹⁾)	
²⁾ Wird eine Einigung über die Vereinbarung nicht erzielt, entscheidet der Regierungsrat.	
<i>§ 43. c) Zweckverband</i>	
Für die Bildung eines Schulkreises in der Form eines Zweckverbandes gelten ergänzend die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	
<i>§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden</i>	<i>§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden oder andere Schulträger</i>
Eine Schulgemeinde kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.	Eine Schulgemeinde oder ein anderer Schulträger kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.
<i>§ 45. Schulort</i> <i>a) Grundsatz</i>	
¹⁾ Die Schulpflicht ist in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen.	
²⁾ Für Gemeinden und Ortschaften, die keine eigene Schule führen, bestimmt der Regierungsrat den Schulort.	
³⁾ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 44.	
<i>§ 46. b) Sonderregelung für einzelne Schüler</i>	
In besonderen Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur ²⁾) für einzelne Schüler den Schulbesuch in einer andern Gemeinde gestatten.	In besonderen Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur für einzelne Schüler den Besuch der Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulträgers gestatten.
<i>§ 47. Schulgeld der Gemeinden</i>	
Für den Schulbesuch in einer andern Gemeinde (§ 46) kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld als Vergütung der Lehrmittel- und Schulmaterialkosten erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.	Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.
<i>§ 48.³⁾ Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Schule und Kindergarten</i>	
Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Ge-	

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ § 48 Fassung vom 7. Juni 1998.

geltende Fassung	neue Fassung
meinde allfällige Kosten für Transport oder auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Solche Gemeindeleistungen werden vom Kanton nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen subventioniert.	

V. Teil

Lehrer

1. Lehrberechtigung

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 49. Grundsatz</i>	
¹ In den Schuldienst wird aufgenommen, wer die erforderliche Ausbildung im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen und die für einen Erzieher erforderlichen Charaktereigenschaften besitzt.	
² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Sanitätsgesetzgebung.	
<i>§ 50.¹⁾ Lehrberechtigung</i>	
¹ Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer ein vom Kanton anerkanntes schweizerisches Lehrdiplom erworben hat.	¹ Als Lehrer für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom erworben hat.
² Lehrkräfte, deren Ausweise nicht anerkannt sind, können bis zum Erwerb des Lehrberechtigungsausweises wie folgt angestellt werden:	
a) befristet auf längstens vier Jahre;	
b) als Stellvertreter oder Stellvertreterin.	
<i>§ 51. ...²⁾</i>	

2. Begründung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften³⁾

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 52.⁴⁾ Entstehung des Anstellungsverhältnisses</i>	
Das Anstellungsverhältnis wird mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.	
<i>§ 53.⁵⁾ Anstellungsbehörden</i>	
¹ Die für die Anstellung der Lehrkräfte zuständigen	

¹⁾ § 50 Fassung vom 8. November 2000.²⁾ § 51 aufgehoben am 8. November 2000.³⁾ Titel Fassung vom 8. November 2000.⁴⁾ § 52 Fassung vom 8. November 2000.⁵⁾ § 53 Fassung vom 8. November 2000.

geltende Fassung	neue Fassung
Organe werden durch die Gemeindeordnung, die Übereinkunft nach § 42 Absatz 1 oder das Statut des Zweckverbandes bestimmt. Eine Volkswahl ist ausgeschlossen.	
² Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt das Departement für Bildung und Kultur ¹).	
<i>§ 54.²) Probezeit und Kündigung während der Probezeit</i>	
Probezeit und Kündigung während der Probezeit richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.	
<i>§ 55.³) Besetzung freier Lehrerstellen</i>	
¹ Die zuständige Schulbehörde hat freie Lehrerstellen dem Departement für Bildung und Kultur anzuzeigen. Dieses trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.	
² Freie Lehrerstellen können zur Neubesetzung nur auf Beginn eines neuen Schuljahres ausgeschrieben werden.	
<i>§ 56.⁴) Zeitpunkt der Anstellungen</i>	
Die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde hat die Anstellungen der Lehrkräfte spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres, das heisst bis 31. Mai, vorzunehmen.	

3. Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 57.⁵) Kündigungsfristen und Termine</i>	
¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.	
² Liegen wichtige Gründe vor, kann die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde einer Lehrkraft die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.	

¹) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²) § 54 Fassung vom 8. November 2000.

³) § 55 Fassung vom 8. November 2000.

⁴) § 56 Fassung vom 8. November 2000.

⁵) § 57 Fassung vom 23. Juni 2004

geltende Fassung	neue Fassung
³ Die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig:	
a) zwei Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt;	
b) ...	
c) vier Monate vor Ende des Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen ist.	
§ 58. ... ¹⁾	
§ 59. ²⁾ Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung	
Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Begründung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Lehrkräfte an der Volksschule die Vorschriften der Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.	
§ 59 ^{bis} . ³⁾ Altersgrenze	
Der Kantonsrat kann eine Altersgrenze festsetzen, bei deren Erreichen das Dienstverhältnis dahinfällt.	

4. Pflichten und Rechte

geltende Fassung	neue Fassung
§ 60. Pflichten der Lehrer a) Grundsatz	
¹ Der Lehrer soll bestrebt sein, den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihm anvertrauten Kinder zu verbinden.	
² Er vermittelt den Schülern nach bestem Wissen und Gewissen die der Stufe gemässen Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei er den unterschiedlichen Begabungen Rechnung trägt.	
³ Er pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus.	
⁴ Der Pflichtenkreis der Lehrer wird im Einzelnen durch die Schulgesetzgebung, die darauf beruhenden Regelungen und die im Bildungsplan festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt.	
§ 61. b) weitere Pflichten	
¹ Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht zu	

¹⁾ § 58 aufgehoben am 8. November 2000.

²⁾ § 59 Fassung vom 8. November 2000.

³⁾ Marginale und § 59^{bis} eingefügt am 26. September 1976; GS 87, 108.

geltende Fassung	neue Fassung
den festgesetzten Zeiten zu halten und ohne wichtige Gründe keine Stunden ausfallen zu lassen.	
² Sie haben das ihnen anvertraute Schulmaterial und die Schulbibliothek zu verwalten.	
³ Die Lehrer können zur Erteilung des Unterrichtes an der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet werden.	wird aufgehoben
<i>§ 62. Gehaltsanspruch, Pflichtstunden und Nebenbeschäftigungen</i>	
¹ Die Regelung des Gehaltsanspruchs, der Pflichtstundenzahl und der Nebenbeschäftigungen der Lehrkräfte bleibt der Gesetzgebung über die Lehrerberesoldung vorbehalten.	
² Der Regierungsrat kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtspensum ohne Gehaltskürzung angemessen reduzieren.	
<i>§ 63¹). Aussetzung des Unterrichtes</i>	
Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichtes hat die Lehrkraft bei der direkt vorgesetzten Schulbehörde um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihr, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur ²) gewährt.	
<i>§ 64.³) Entzug der Lehrberechtigung</i>	
Erfüllt eine Lehrkraft die Anforderungen des Lehrerberufes nicht mehr, hat ihr das Departement für Bildung und Kultur die Lehrberechtigung zu entziehen. Der Entzug kann vorübergehend oder dauernd sein.	
<i>§ 65. ...⁴)</i>	
<i>§ 66. Weiter- und Fortbildung</i> <i>a) Begriff und Leitung</i>	
¹ Die Lehrerweiterbildung besteht in der Ausbildung neuer Lehrkräfte für die Ober- und Sekundarschule, für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer.	
² Die Lehrerfortbildung dient der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrer. sie erneuert und vertieft die Unterrichtspraxis;	
³ Weiterbildung und Fortbildung werden dem Leiter der Lehrerweiterbildung übertragen. Er stützt sich	

¹) § 63 Fassung vom 7. Februar 1999.

²) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³) § 64 Fassung vom 8. November 2000.

⁴) § 65 aufgehoben am 8. November 2000.

geltende Fassung	neue Fassung
auf die Mitarbeit der hauptamtlichen Inspektoren, der kantonalen Fachinspektoren und erfahrener Lehrer.	
<i>§ 67. b) Durchführung</i>	
¹ Das Departement für Bildung und Kultur ¹⁾ wie auch, im Einvernehmen mit diesem, die zuständige Aufsichtsbehörde können die Lehrkräfte sowohl während der Schulzeit als auch während der Ferien zu obligatorischen Fortbildungskursen verpflichten. Sie unterstützen die durch den Leiter der Lehrerweiterbildung und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte freiwillige Fortbildung. ²⁾	
² Für den obligatorischen oder freiwilligen Besuch der vom Departement für Bildung und Kultur ³⁾ , von Lehrervereinen oder Fachverbänden veranstalteten Kurse regelt der Regierungsrat die Kostenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.	
³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivfortbildung einführen. ⁴⁾	
<i>§ 68. Lehrervereine</i>	
¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur ⁵⁾ als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerfortbildung.	
² Der Kanton unterstützt ihre Tätigkeit durch Beiträge.	wird aufgehoben
<i>§ 69. ...⁶⁾</i>	

VI. Teil

Behörden

1. Schulkommission

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 70. Wahl und Zusammensetzung</i>	
¹ In jeder Schulgemeinde ist auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Schulkommission zu wählen. Die Kommission zählt mindestens 5 Mitglieder.	

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 67 Abs. 1 Fassung vom 7. Februar 1999.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 67 Abs. 3 eingefügt am 27. September 1998.

⁵⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁶⁾ § 69 aufgehoben am 27. September 1998.

geltende Fassung	neue Fassung
² Für die einzelnen Schularten kann je eine besondere Kommission gewählt werden.	
§ 71. ¹⁾ Aufgaben a) im allgemeinen	
Die Schulkommission ist die für die gemeindeeigenen Schulen zuständige Schul- und Aufsichtsbehörde. Vorbehalten bleiben die Aufgaben der Kommission für Werken und der Hauswirtschaftskommission (§ 74).	
§ 72. b) im besonderen	
¹ Die Schulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:	
a) sie nimmt nach Anhören der Lehrerschaft die Zuteilung der Klassen an die Lehrer vor;	
b) sie wirkt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen bei der Aufnahme der Schüler in die verschiedenen Schularten mit;	
c) sie setzt die Unterrichtszeit und in Zusammenarbeit mit der Regional-Schulkommission den Zeitpunkt der Ferien im Rahmen der kantonalen Vorschriften fest;	
d) sie entscheidet über die Programme für Schulreisen, Schul-, Sport- und Wanderlager usw.;	
e) sie überwacht die Mitgliedschaft von Schülern in Jugendvereinigungen;	
f) sie wacht darüber, dass die Lehrer ihre Obliegenheiten erfüllen, und meldet Pflichtverletzungen von Lehrern dem zuständigen Inspektor und dem Ammannamt;	
g) sie zeigt dem Departement für Bildung und Kultur ²⁾ freie Lehrerstellen an;	
h) sie beaufsichtigt zusammen mit den Inspektorinnen den Unterricht in Werken und in Hauswirtschaft, sofern nicht nach § 74 hiefür eine besondere Kommission eingesetzt ist; ³⁾	
i) sie behandelt Urlaubsgesuche von Lehrern nach § 63 und sorgt in Verbindung mit dem Departement für Bildung und Kultur ⁴⁾ für Stellvertretung;	
k) sie überwacht die Instandhaltung der Schulräume und -anlagen und sorgt für die Äufnung der Schulbibliothek und die Anschaffung und Erneuerung	

¹⁾ § 71 Fassung vom 7. Dezember 1986; GS 90, 643.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ § 72 Abs. 1 lit. h Fassung vom 7. Dezember 1986.

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

geltende Fassung	neue Fassung
von Lehrmitteln und Schulmaterialien;	
1) sie kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur ¹⁾ zu genehmigen ist.	
² Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus gepflegt wird. Sie nimmt die Lehrerschaft gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz.	
³ Der Regierungsrat wie auch die Schulgemeinden können der Schulkommission weitere Obliegenheiten übertragen.	
<i>§ 73. Beschwerde</i>	
¹ Entscheide der Schulkommission können innert 10 ²⁾ Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt § 25 Absatz 4. Der Rechtsschutz gegen Entscheide personalrechtlicher Natur richtet sich nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal. ³⁾	
² ... ⁴⁾	

2. Kommission für Werken und Hauswirtschaftskommission

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 74.⁵⁾ Wahl und Aufgaben</i>	
Die Schulgemeinden können auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Kommission für Werken und eine Hauswirtschaftskommission wählen. Diese üben die Aufsicht über die beiden Unterrichtszweige aus. Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitgliederzahl.	
² Anstelle der beiden Kommissionen kann nur eine Kommission für den Unterricht in Werken und in Hauswirtschaft gewählt werden.	
³ Für den Weiterzug von Entscheiden der Kommission für Werken und der Hauswirtschaftskommission gilt sinngemäss § 73.	

3. Kreis-Schulkommission

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ Vgl. § 32 VRG.

³⁾ § 73 Fassung vom 23. Juni 2004

⁴⁾ Aufgehoben durch § 93 Abs. 1 VRG. Massgebend ist heute dessen § 36.

⁵⁾ § 74 Fassung vom 7. Dezember 1986.

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 75. Kreisschulen</i>	
¹ Haben sich Gemeinden zur gemeinsamen Führung einer Schule oder eines Unterrichtszweiges nach § 41 zusammengeschlossen, wählen sie eine Kreis-Schulkommission, in der die angeschlossenen Gemeinden angemessen vertreten sind.	
² Ihre Aufgaben richten sich im Einzelnen sinngemäss nach den für die Schulkommission geltenden Bestimmungen (§ 72).	
³ Für den Weiterzug von Entscheiden der Kreis-Schulkommission gilt sinngemäss § 73.	

4. Regional-Schulkommission

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 76. Zusammensetzung</i>	
¹ Jede Region bildet eine Regional-Schulkommission, die aus den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Schulbehörden der Gemeinden und Kreise der Region, den Inspektoren und Vertretern der Lehrerschaft besteht.	
² Die Schulregionen bilden sich selbst. Eine Schulgemeinde kann nicht mehr als 2 Regionen angehören.	
³ Können sich die Schulgemeinden über die Bildung der Region nicht einigen, entscheidet das Departement für Bildung und Kultur ¹).	
<i>§ 77. Aufgaben</i>	
¹ Die Regional-Schulkommission hat folgende Aufgaben:	
a) sie berät über allgemeine Schulfragen der Region;	
b) sie behandelt die Inspektoratsberichte und leitet sie mit ihren Bemerkungen an das Departement für Bildung und Kultur ²) weiter;	
c) sie sorgt für die Koordination der Ferien (§ 8).	
² Der Regierungsrat kann der Regional-Schulkommission weitere Aufgaben übertragen.	

5. Wählbarkeit in Schulbehörde

geltende Fassung	neue Fassung
------------------	--------------

¹) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 78. Grundsatz</i>	
¹ Ein Lehrer kann nicht als Mitglied in seine eigene Aufsichtsbehörde gewählt werden. Jedoch ist eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beizuziehen.	
² In die Schulbehörden sind auch Frauen wählbar.	

6. Schulvorsteher

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 79. Aufgaben</i>	
Die Schulgemeinden sind befugt, das Amt eines Schulvorstehers zu schaffen. Seine Aufgaben sind in einem Reglement zu ordnen, das dem Departement für Bildung und Kultur ¹) zur Genehmigung zu unterbreiten ist.	

7. Inspektorat

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 80.²) Kantonales Inspektorat für Volksschule und Kindergarten</i>	
Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergärten obliegt dem Departement für Bildung und Kultur.	
<i>§ 81. ...³</i>	
<i>§ 82. ...⁴</i>	

8. Lehrmittelkommission

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 83. ...⁵</i>	
<i>§ 84. ...⁶</i>	

9. Erziehungsrat

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 85. ...⁷</i>	

¹) neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²) § 80 Fassung vom 8. November 2000.

³) § 81 aufgehoben am 8. November 2000.

⁴) § 82 aufgehoben am 8. November 2000.

⁵) § 83 aufgehoben am 4. Juli 2000.

⁶) § 84 aufgehoben am 4. Juli 2000.

⁷) § 82 aufgehoben am 4. Juli 2000.

10. Departement für Bildung und Kultur

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 86. Aufgaben</i>	
¹ Das Departement für Bildung und Kultur ¹⁾ leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer andern Instanz übertragen ist.	
² Gegen Entscheide des Departementes für Bildung und Kultur ²⁾ kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. ³⁾ Vorbehalten bleibt § 25 Absatz 4. ⁴⁾	
<i>§ 87. Schulversuche und ausserordentliche Fälle</i>	
Der Regierungsrat ist befugt, für Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von diesem Gesetz zu gestatten.	

VII. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

geltende Fassung	neue Fassung
<i>§ 88. Einführung des neunten Schuljahres</i>	
Die Einführung des neunten Schuljahres hat innert 5 Jahren nach Annahme dieses Gesetzes zu erfolgen. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Regierungsrat diese Frist erstrecken.	
<i>§ 89. ...⁵⁾</i>	
<i>§ 90. Aufhebung bisheriger Vorschriften</i>	
¹ Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.	
² Insbesondere werden aufgehoben:	
a) das Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873 mit den seitherigen Änderungen;	
b) das Gesetz über die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899 mit den seitherigen Änderungen;	
c) das Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875 mit den seitherigen Änderungen;	

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ Vgl. §§ 32 und 36 VRG.

⁴⁾ § 86 Abs.2 letzter Satz angefügt nach § 13 DelG.

⁵⁾ § 89 aufgehoben durch § 113 Abs. 2 lit. e BerufsbildungsG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 284.

geltende Fassung	neue Fassung
d) Ziffer 2 des Volksbeschlusses über den Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963.	
	<i>§ 90^{bis}. Aufhebung bisherigen Rechts</i>
	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.
<i>§ 91. Änderung bestehender Erlasse</i>	
Die nachgenannten Gesetze werden wie folgt geändert:	
1. Gesetz über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 ¹⁾ :	
§ 5 erhält folgenden Wortlaut:	
Der Beginn des Schuljahres wird vom Kantonsrat in Anpassung an den Schulbeginn der Volksschule festgesetzt.	
§ 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:	
³ Den Schülern der ersten bis vierten Klasse des Gymnasiums sowie der ersten Klasse der Oberrealschule und der Handelsschule, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben, werden Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgegeben. Die Kosten hierfür tragen die Wohngemeinden der Schüler. Der Staat subventioniert die Gemeindeleistungen nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.	
<i>§ 77. ...²⁾</i>	
2. Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945 ³⁾ :	
<i>§ 7. ...⁴⁾</i>	
3. Volksbeschluss über den Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963 ⁵⁾ :	

¹⁾ GS 64, 484; heute Gesetz über die Kantonsschule Solothurn.

²⁾ §§ 73–106 des G über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen. Aufgehoben durch § 82 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971.

³⁾ Aufgehoben durch § 82 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971; GS 85, 595.

⁴⁾ Aufgehoben durch § 82 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971; GS 85, 595.

⁵⁾ GS 82, 469.

geltende Fassung	neue Fassung
4. Der «Kinderpsychiatrische Dienst des Kantons Solothurn» erhält die neue Bezeichnung: «Schulpsychologischer Dienst».	
5. Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 ¹⁾ :	
§ 25. ... ²⁾	
§ 92. Vollzug	
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.	
§ 93. Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.	
§ 94. ³⁾ <i>Schluss- und Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 8. November 2000; Übergang vom Beamten- in das Anstellungsverhältnis</i>	
¹ Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Dienstverhältnisse der Lehrkräfte als Beamte oder Beamtinnen werden am 1. August 2001 in Anstellungsverhältnisse überführt. Die Dienstverhältnisse der davon betroffenen Lehrkräfte richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den für die Angestellten des Kantons geltenden Vorschriften, soweit dieses Gesetz keine Abweichungen vorsieht.	
² Das Dienstverhältnis der Lehrkräfte, welche gestützt auf die vor dem 1. August 2001 geltenden Gesetzesvorschriften als Beamte oder Beamtinnen für die Amtsdauer 2001–2005 provisorisch wiedergewählt worden sind, wird am 1. August 2001 in das Anstellungsverhältnis mit Probezeit überführt. Die Probezeit beginnt am 1. August 2001 und dauert mindestens sechs Monate. Die Anstellungsbehörde kann diese im Sinne von § 18 ^{bis} Absatz 3 Gesetz über das Staatspersonal um höchstens sechs Monate verlängern. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach § 18 ^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal. § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal bleibt vorbehalten.	

¹⁾ GS 82, 461.

²⁾ § 25, in der Fassung vom 14. September 1969, wurde durch die Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1973 ersetzt.

³⁾ § 94 eingefügt am 8. November 2000.

geltende Fassung	neue Fassung
§ 95. ¹ 2. Weiterführung von Anstellungen als Lehrbeauftragte von vier und mehr Jahren	
Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Anstellungsverhältnisse als Verweser oder Verweserinnen von vier und mehr Jahren, werden am 1. August 2001 in befristete Anstellungsverhältnisse als Lehrbeauftragte überführt. Die Anstellungsbehörde entscheidet bis am 30. April 2002, ob die befristeten Anstellungsverhältnisse ab 1. August 2002 in unbefristete Anstellungsverhältnisse überführt werden können. Wenn eine Überführung in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis abgelehnt wird, ist dieses spätestens am 30. April 2002 mit Wirkung per 1. August 2002 zu kündigen.	

Neuer Titel: Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom2005

geltende Fassung	neue Fassung
	§ 96
	¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind vorbehaltlich von Absatz 2 alle diesem Gesetz in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.
	² Aufgehoben sind insbesondere: Verordnung über die Kooperativen Oberstufenschulen
	³ Der Regierungsrat kann zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens 5 Jahren festlegen.

¹) § 95 eingefügt am 8. November 2000.